

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Bremerhaven

## Beschluss

### Terminbestimmung

11a K 52/25

26.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll **am Montag, den 28.09.2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geestendorf Blatt 8408 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
3	Geestendorf	48	38/4	Gebäude- und Freifläche – Wohnen, Immenweg 29	494

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bebautes Grundstück mit freistehendem, derzeit selbstgenutztem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Teilkeller (ca. 101 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Garage; ausschließliche Außenbesichtigung führte zu einem Abschlag bei der Verkehrswertermittlung; Das Objekt ist beitrags-/abgabenrechtlich nicht abgeschlossen, was ebenfalls zu einem Wertabschlag führte - ebenso dass Baumängel (etc.) nicht ausgeschlossen werden konnten; Baujahr: 1997; An der straßenseitigen Gebäudefront sowie entlang der linken Gebäudeseite im Bereich der Teilunterkellerung wurde das Gelände ausgeschachtet und die Kellerwände freigelegt - offenliegende Bauteile, Rohrleitungen und Wasseransammlungen sind sichtbar; das Objekt macht einen vernachlässigten Gesamteindruck und es wurde ein Instandsetzungstau festgestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 09.09.2025

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **180.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.